

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Grundlagen

Aufbau, Durchführung und Rückbau basieren auf nachfolgenden Grundlagen:

- Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001
- Bundesverordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 04. September 2002 (RGV)
- Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1995
- Technische Normen SN EN 13814:2004
- Auflagen gemäss der Bewilligung der Stadtpolizei Zürich
- Weisungen der Schützengesellschaft der Stadt Zürich (SGZ)

Grundsätzliches

1. Wird das vereinbarte Platzgeld nicht pünktlich einbezahlt, steht der Vermieterin das Recht zu, anderweitig über den Platz zu verfügen. Wird der Platz vom Mieter nicht beschickt oder aus irgend einem Grund nicht im vorgesehenen Umfang in Anspruch genommen, so ist der Mieter trotzdem zur Zahlung des ganzen vertraglich vereinbarten Platzgeldes verpflichtet.
2. Die Vermieterin ist berechtigt, den zugeteilten Platz bis zum Beginn des Festes gegen einen anderen gleicher Grösse innerhalb des Areals auszutauschen.
3. Der reservierte Platz wird dem Mieter durch die Platzmeisterei zugewiesen. Das Gelände ausserhalb dieses Platzes darf weder befahren noch sonst wie in Anspruch genommen werden. Für das Abstellen von Fahrzeugen, Anhänger, Wohn- und Packwagen etc. sind die dafür zugewiesenen Abstellflächen zu benutzen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass
 - a. Das Widmerhaus, Gänzilooweg 18, der Polizei, deren Parkplätze und Zugänge zu den Magazinen nicht blockiert werden.
 - b. Der Gänzilooweg, die Islerstrasse und die Zufahrten zum Widmerhauses für den Verkehr unbedingt frei gehalten werden.
 - c. Die Rampe beim Feld-Schiessstand nicht befahren oder belegt wird.
 - d. Landschaften vermieden wird. Für alle über die durch den Mietzweck bedingte natürliche Abnutzung hinausgehende Beschädigungen, namentlich auch solche, die durch das Manövrieren der Wagen an Trottoir-Randsteinen entstehen können, haftet der fehlbare Mieter.
4. Der Boden des gemieteten Platzes befindet sich mehrheitlich in natürlich gewachsenem Zustand. Erweist sich infolge schlechter Witterung eine Verbesserung des Bodens durch Zuführung von Kies etc. als unumgänglich, so geschieht dies zu Lasten der Vermieterin. Eine Beschotterung mit Kies usw. darf nur im Einvernehmen und auf Anordnung des Platzmeisters vorgenommen werden. Nach Beendigung des Festes ist der Boden durch den Mieter wieder in den Zustand zu versetzen, in dem er angetreten wurde. Für verunstalteten oder verschmutzten Grund wird die Instandstellung dem Mieter in Rechnung gestellt.
5. Die für den Auf- und Abbau notwendigen Fahrzeuge und Packwagen sind so zu plazieren, dass eine Durchfahrt ohne Behinderung möglich ist.
6. Dem Mieter und seinem Personal steht beim Widmerhaus, Gänzilooweg 18, (Polizei) ein Toilettenwagen zur Verfügung. Jedes Verunreinigen des Umgeländes sowie der benachbarten Waldparzellen ist untersagt.
7. Der Anschluss an das elektrische Verteilnetz wird durch den von der Vermieterin bestimmten konzessionierten Installateur erstellt. Die Kosten hierfür bezahlt die Vermieterin. Der gültige Elektro-Sicherheitsnachweis SINA ist vor Aufbaubeginn bei der Anmeldestelle (Platzmeister-Container) vorzuweisen! Die Kosten für die Sicherheitskontrolle der elektrischen Anlagen gehen zu Lasten des Mieters.
8. Der Vermieterin steht das Recht zu, Ausmasse und Anschlusswerte der Geschäfte überprüfen zu lassen. Unrichtige Angaben bei der Bewerbung über die Ausmasse und Anschlusswerte der Geschäfte haben in jedem Fall eine angemessene Korrektur des Platzgeldes zur Folge. Ebenfalls wird eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von mindestens 25% der Platzmiete fällig.
9. Die Benützung der Frisch- und Abwasseranlagen sowie der Elektroeinrichtungen hat vorschriftsgemäss zu erfolgen. Die Entleerung von Abwasser auf dem Gelände ist untersagt.
10. Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und ausserhalb der Gebäude / Zelte aufzustellen resp. zu installieren. Die Schlauchanschlüsse an den Gasflaschen sind mit Schraubgewinden und Briden zu sichern. In unmittelbarer Nähe der Verbraucher ist ein geeigneter Handfeuerlöscher bereitzustellen. Grill - und Kocheinrichtungen sind so zu plazieren, dass die Fluchtwege nicht beeinträchtigt sind. Der Veranstalter führt die gesetzlich angeordnete Gaskontrolle durch.

11. Dem Mieter ist jede Art von Untermiete sowie auch jede mit dem Vertragszweck nicht im Einklang stehende Benützung des Platzes untersagt. Es ist verboten, indirekte Werbung für Alkohol und/oder Tabak zu machen (zB. auf Sonnenschirmen, Zelte, usw.).
12. Die Fahr-, Eintritts- und Verkaufspreise dürfen während der Dauer des Festes weder nach oben noch nach unten verändert werden. Geschäfte, bei denen die Fahrzeiten beeinflusst werden können, sind unverhältnismässige Schwankungen der Fahrdauer zu unterlassen.
13. Für den ganzen Anlass besteht ein Abfallkonzept mit dem Ziel, die Abfallmenge auf ein Minimum zu reduzieren. Der Abfall muss getrennt und sortiert gesammelt werden. Alle Geschäfte, die Esswaren und/oder Getränke verkaufen, haben bei ihrem Geschäft für ihr Verkaufssortiment geeignete Sammelbehälter, die eine getrennte Sammlung ermöglichen, aufzustellen. Sämtliche Mehrwegbecher sind mit einem Pfand von CHF. 02.00 pro Einheit abzugeben. Die benötigten Mehrwegbecher werden durch die von der Vermieterin bestimmte Lieferfirma bereitgestellt und unterhalten. Die Abrechnung der abgegebenen Mehrwegbecher erfolgt direkt zwischen der Lieferfirma und dem Mietvertragsnehmer zu den im voraus definierten Konditionen. Die tägliche Reinigung des gemieteten Platzes ist Sache der Mieter.
14. Die Geschäfte müssen sich rundum gut präsentieren, sauber ausgestattet und baulich in einwandfreiem Zustand sein. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Waren und Einrichtungen, die beschädigt oder entwendet werden.
15. Die Betriebszeiten sind wie folgt: Samstag: 10:00 – 01:30 Uhr, Sonntag: 11:00 – 00:30 Uhr, Montag: 11:00 – 23:00 Uhr.
16. Die Einstellung der Verstärker- und Lautsprecheranlagen hat jederzeit so zu erfolgen, dass die Anwohner nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr und ab 22.00 Uhr sind die erwähnten Anlagen spürbar zu drosseln. Die Verwendung von Sirenen und anderen Lärminstrumenten ist während der ganzen Betriebsdauer untersagt.
17. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmenden sind von den Mietern zwingend zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung gemäss RGV, Art. 24, Anhang 3 für seinen Betrieb abzuschliessen.

Konsequenzen

1. Die Zuwiderhandlung gegen diese allgemeinen Bestimmungen hat die sofortige Wegweisung vom Festplatz zur Folge, eine Rückerstattung des Platzgeldes findet nicht statt.
2. Das Geschäft wird durch die Vermieterin geschlossen, wenn:
 - a. Anstand, Sittlichkeit und öffentliche Ordnung verletzt werden;
 - b. Das Geschäft oder die Ausführungen den Anpreisungen nicht entsprechen;
 - c. Das Geschäft besondere, im voraus nicht erkennbare Gefahren mit sich bringt;
 - d. Gefälschte oder verbotene Waren angeboten werden;
 - e. Vorschriften nicht beachtet werden.
3. Für den Fall, dass das Fest aus irgendwelchem Grund überhaupt nicht, oder in einem anderen Rahmen als ursprünglich vorgesehen, zur Durchführung gelangt, ist die Schützengesellschaft der Stadt Zürich als Vermieterin berechtigt, jederzeit von diesem Vertrag zurückzutreten. Bei einem Rücktritt können keine Schadenersatzansprüche gegen die Vermieterin gestellt werden.
4. Durch die Zuteilung eines Platzes an einem Knabenschiessen entsteht kein Anspruch auf eine Zuteilung in den folgenden Jahren.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, im März 2020

Schützengesellschaft der Stadt Zürich

OK Zürcher Knabenschiessen



Heinz Büttler, Platzmeister